

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

3. Dezember 2008

Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Genehmigungsverfügung der Gebietsänderungsvereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Wendemark und der Hansestadt Werben	148
Genehmigungsverfügung der Gebietsänderungsvereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Altenzaun und der Stadt Arneburg	149
Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer neuen Gemeinde Goldbeck aus den Gemeinden Goldbeck und Bertkow zum 01.01.2009	150
2. Musik - und Kunstschule Stendal	
Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal	156
3. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG-Gemeindeangelegenheiten	
1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Heeren	157
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uenglingen	157
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Schwechten	158
4. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"	
Öffentliche Bekanntmachung Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Weißewarte am 08.02.2009 in der Zeit von 9.00-17.00 Uhr	158
Allgemeinverfügung	158
5. Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden	
Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2008 der Stadt Bismark (Altmark)	159
6. Landesverwaltungsamt Halle	
Information des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt an die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gemeinde Tangerhütte bezüglich der Erarbeitung eines Managementplans für das FHH-Gebiet und Vogelschutzgebiet (EU SPA) "Mahlpfluhler Fenn"	159
7. Wasserverband Stendal- Osterburg	
Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg	159
8. Evangelische Kirchengemeinde Tangerhütte	
Gebührentarif	161

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 19.11.2008 AZ: 30.01.00-5.2-605/610 den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Wendemark und der Hansestadt Werben genehmigt.

I. Genehmigungsverfügung

Der Gebietsänderungsvereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Wendemark und der Hansestadt Werben

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. 10.1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) - GO LSA wurden der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 23.09.2008 und 02.10.2008 die Gebietsänderungsvereinbarung in der Ausfertigung vom 06.06.2008 und 20.05.2008 und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Gemeinde Wendemark	vom	06.06.2008
Hansestadt Werben	vom	20.05.2008

zur Genehmigung vorgelegt.

I. Die Gebietsänderungsvereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Wendemark und der Hansestadt Werben wird genehmigt. Die Genehmigung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

II. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.

Mit der Vorlage der beschlossenen und unterzeichneten Gebietsänderungsvereinbarung stellen die Beteiligten den Antrag auf Genehmigung zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Wendemark und der Hansestadt Werben.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich.

Genehmigungsbehörde ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 134 Satz 1 GO LSA die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal.

Eine Bürgerbefragung war nicht erforderlich, da das betroffene Gebiet zum Zeitpunkt der Veränderung nicht bewohnt ist.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazu gehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866). Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei. Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch ein-

gelegt werden.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Jörg Hellmuth



II. Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Wendemark vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bütow und der Stadt Werben (Elbe) vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Haase

Aufgrund der §§ 15 Abs.2, 16 Abs.1 und 2, 17 Abs.1, 18 und 19 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Werben vom 20.05.2008 und des Gemeinderates der Gemeinde Wendemark vom 06.06.2008 wird vereinbart, die Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Werben (Elbe) und der Gemeinde Wendemark neu zu gliedern.

§ 1 Gebietsänderung

Aus dem Geltungsbereich der Stadt Werben (Elbe) werden, die Flurstücke 1/1; 100/1; 102; 548/100; 549/100; 550/100; 551/100; 552/100; 553/100; 676/101; 868/101; 936/1; 938/2; 949/104; 104/1 der Gemarkung Werben, der Flur 11 ausgegliedert und der Gemeinde Wendemark zugeordnet.

Aus dem Geltungsbereich der Gemeinde Wendemark werden, die Flurstücke 33/6 und 33/7 der Gemarkung Wendemark, Flur 1 ausgegliedert und der Stadt Werben (Elbe) zugeordnet. Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus beigefügter Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2 Grundstücksumschreibungen

Mit Wirksamkeit dieses Vertrages gehen alle dinglichen Rechte der Stadt Werben (Elbe) an die Gemeinde Wendemark für die im § 1 Punkt 1 genannten Grundstücke und alle dinglichen Rechte der Gemeinde Wendemark an die Stadt Werben (Elbe) für die im § 1 Punkt 2 genannten Grundstücke über.

§ 3 Ortsrecht

Das Ortsrecht der Gemeinde Wendemark tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in dem in § 1, Punkt 2 genannten Gebiet außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt dort das Ortsrecht der Stadt Werben (Elbe).

Das Ortsrecht der Stadt Werben (Elbe) tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in dem in § 1, Punkt 1 genannten Gebiet außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt dort das Ortsrecht der Gemeinde Wendemark.

§ 4 Ortschaft

In dem im § 1 genannten Gebieten werden keine Ortschaften gebildet.

§ 5 Straßenbau/Verkehrssicherungspflicht

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Straßenbaulast und die Verkehrssicherungspflicht an den im § 1 genannten Gebieten gelegenen Straßen und Wege auf die Stadt Werben (Elbe) über, soweit sie vorher der Gemeinde Wendemark oblagen bzw. auf die Gemeinde Wende-

mark über, soweit sie vorher der Stadt Werben (Elbe) oblagen.

§ 6 Rechte und Pflichten

Alle sich aus der Gebietsänderung ergebenden Rechte und Pflichten für die im § 1 genannten Gebiete gehen wechselseitig, jeweils an die Stadt Werben (Elbe) bzw. an die Gemeinde Wendemark über.

§ 7 Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Änderungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

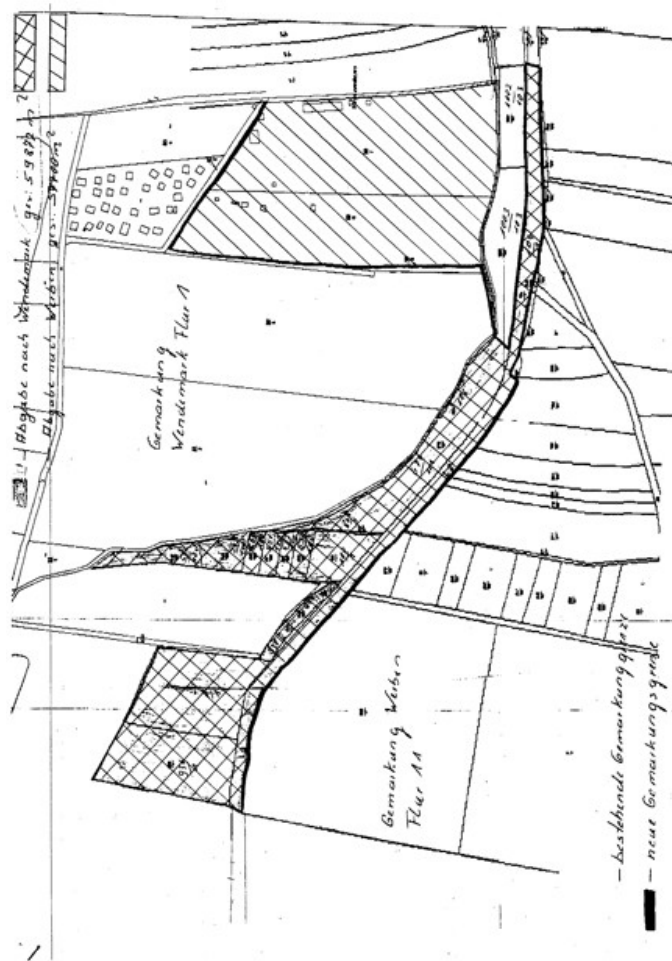
Werben (Elbe), den 20.05.2008

Wendemark, den 06.06.2008


Stadt Werben (Elbe)
Dr. Haase
Bürgermeister


Gemeinde Wendemark
Bätow
Bürgermeister

III. Anlage zum Vertrag:



Stendal, den 19.11.2008


Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 17.11.2008 AZ: 30.01.00-5.2-005/010 den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Arneburg und der Gemeinde Altenzaun genehmigt.

I. Genehmigungsverfügung

Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Altenzaun und der Stadt Arneburg

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. 10.1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) - GO LSA wurden der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 23.09.2008 und 02.10.2008 die Gebietsänderungsvereinbarung in der Ausfertigung vom 06.06.2008 und 20.05.2008 und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Gemeinde Altenzaun vom 13.10.2008
Stadt Arneburg vom 30.09.2008

zur Genehmigung vorgelegt.

I.

Die Gebietsänderungsvereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Altenzaun und der Stadt Arneburg wird genehmigt. Die Genehmigung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

II.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.

Mit der Vorlage der beschlossenen und unterzeichneten Gebietsänderungsvereinbarung stellen die Beteiligten den Antrag auf Genehmigung zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Altenzaun und der Stadt Arneburg. Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich. Genehmigungsbehörde ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 134 Satz 1 GO LSA die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal.

Eine Bürgerbefragung war nicht erforderlich, da das betroffene Gebiet zum Zeitpunkt der Veränderung nicht bewohnt ist.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866). Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1 - 2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.


Jörg Hellmuth

II. Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Arneburg, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Riedinger und der Gemeinde Altenzaun, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Trost

Aufgrund der §§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1, 18 und 19 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Arneburg vom 30.09.2008 und des Gemeinderates der Gemeinde Altenzaun vom 13.10.2008 wird vereinbart, die Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Arneburg und der Gemeinde Altenzaun neu zu gliedern.

§1

Gebietsänderung

1. Aus dem Geltungsbereich der Stadt Arneburg, werden die Flurstücke 17/1; 18/1; 20/1; 22/1; 25/1; 26/2; 27/2; 28/1; 28/2; 28/3; 28/5; 29/1; 35/17; 41/2; 50/21; 53/1; 54/1; 55/1; 56/1; 57/1; 58/1; 59/2; 59/3; 59/5; 90/59; 92/59; 110; 112; 113 der Gemarkung Arneburg, der Flur 18 ausgegliedert und der Gemeinde Altenzaun zugeordnet.

Aus dem Geltungsbereich der Gemeinde Altenzaun werden, die Flurstücke 325; 339; 340; 342; und 343 der Gemarkung Altenzaun, der Flur 1 ausgegliedert und der Stadt Arneburg zugeordnet.

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus beigefügter Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§2

Grundstücksumschreibungen

Mit Wirksamkeit dieses Vertrages gehen alle dinglichen Rechte der Stadt Arneburg an die Gemeinde Altenzaun für die im § 1 Punkt 1 genannten Grundstücke und alle dinglichen Rechte der Gemeinde Altenzaun an die Stadt Arneburg für die im § 1 Punkt 2 genannten Grundstücke über.

§3

Ortsrecht

Das Ortsrecht der Gemeinde Altenzaun tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in dem in § 1, Punkt 2 genannten Gebiet außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt dort das Ortsrecht der

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. Dezember 2008, Nr. 25

Stadt Arneburg.
Das Ortsrecht der Stadt Arneburg tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in dem in § 1, Punkt 1 genannten Gebiet außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt dort das Ortsrecht der Gemeinde Altenzaun.

§4 Ortschaft

In dem im § 1 genannten Gebieten werden keine Ortschaften gebildet.

§5 Straßenbau/Verkehrssicherungspflicht

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Straßenbaulast und die Verkehrssicherungspflicht an den im § 1 genannten Gebieten gelegenen Straßen und Wege auf die Stadt Arneburg über, soweit sie vorher der Gemeinde Altenzaun oblagen bzw. auf die Gemeinde Altenzaun über, soweit sie vorher der Stadt Arneburg oblagen.

§ 6 Rechte und Pflichten

Alle sich aus der Gebietsänderung ergebenden Rechte und Pflichten für die im § 1 genannten Gebiete gehen wechselseitig, jeweils an die Stadt Arneburg bzw. an die Gemeinde Altenzaun über.

§7 Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Änderungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Arneburg, den 30.09.2008

Altenzaun, den 13.10.2008



Anlage 1 Gemarkung Arneburg, Flur 18

S	Flurstück	Größe in m ²
A	0350 - 18 - 17/1	50680
A	0350 - 18 - 18/1	23290
A	0350 - 18 - 20/1	23738
A	0350 - 18 - 22/1	27090
A	0350 - 18 - 25/1	25760
A	0350 - 18 - 26/2	11245
A	0350 - 18 - 27/2	11010
A	0350 - 18 - 28/1	11587
A	0350 - 18 - 28/2	18192
A	0350 - 18 - 28/3	11767
A	0350 - 18 - 28/5	14097
A	0350 - 18 - 29/1	25820
A	0350 - 18 - 35/17	27290
A	0350 - 18 - 41/2	1678
A	0350 - 18 - 50/21	2
A	0350 - 18 - 53/1	8043
A	0350 - 18 - 54/1	14766
A	0350 - 18 - 55/1	2945
A	0350 - 18 - 56/1	4680
A	0350 - 18 - 57/1	15673
A	0350 - 18 - 58/1	550
A	0350 - 18 - 59/2	10000
A	0350 - 18 - 59/3	5000
A	0350 - 18 - 59/5	18026
A	0350 - 18 - 90/59	8322
A	0350 - 18 - 92/59	68285
A	0350 - 18 - 110	453
A	0350 - 18 - 112	6
A	0350 - 18 - 113	24782
Summe der Flurstücksflächen in m ²		464777
Anzahl Flurstücke		29

Gemarkung Altenzaun, Flur 1

S	Flurstück	Größe in m ²
A	0137 - 1 - 325	1745
A	0137 - 1 - 339	22336
A	0137 - 1 - 340	16925
A	0137 - 1 - 342	740
A	0137 - 1 - 343	339207
Summe der Flurstücksflächen in m ²		380953



Stendal, den 19.11.2008

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 18.08.2008 AZ: 30.01.00 den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Goldbeck und der Gemeinde Bertkow genehmigt.

I. Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer neuen Gemeinde Goldbeck aus den Gemeinden Goldbeck und Bertkow zum 01.01.2009

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl.LSA S.40) wurden der Kommunalaufsicht der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Gemeinde Goldbeck vom 29.09.2008
Gemeinde Bertkow vom 29.09.2008

zur Genehmigung vorgelegt.

I.
Der Gebietsänderungsvertrag über die Neubildung der Gemeinde Goldbeck wird hiermit genehmigt.

II.
Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.

Die Gemeinden Goldbeck und Bertkow stellten jeweils mit Schreiben vom 17.10. 2008 den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Goldbeck und Bertkow haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen.

Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung haben in allen Gemeinden die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Neubildung zugestimmt.

Danach fassten die an der Neubildung beteiligten Gemeinderäte mit der Mehrheit der Mitglieder jeweils den Beschluss durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck haben sich bis auf die Gemeinde Klein Schwichten hierfür entschieden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGrG mindestens 1000 Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllt nur die Gemeinde Goldbeck. Die vertraglich vereinbarte Neubildung trägt dazu bei, dass eine Gemeinde entsteht, die über die erforderliche Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde verfügt. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft schaffen gegenwärtig ebenso diese Voraussetzungen. Damit wird eine Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein erster Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde. Mit der Neubildung wird die Leistungsfähigkeit gestärkt und langfristig gesichert. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung.

Die an der Bildung der neuen Gemeinde Goldbeck beteiligten Gemeinden sind Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck. Nachteilige Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich daher nicht. Die Gemeinden Goldbeck und Bertkow haben gemeinsame Grenzen. Sie liegen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Neubildung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehene Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen. Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.


Jörg Hellmuth



II. Gebietsänderungsvertrag

Neubildung einer Mitgliedsgemeinde aus den Gemeinden Bertkow und Goldbeck zur Bildung der zukünftigen Verbandsgemeinde

Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Bertkow und Goldbeck zum 01.01.2009.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a) Bertkow am: 29.09.2008
b) Goldbeck am: 29.09.2008

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungsgrundsatzgesetz (GemNeuGrG) mit dem Namen Goldbeck vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden Bertkow und Goldbeck sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1

Neubildung

(1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden

- a) Bertkow mit dem Ortsteil Plätz
- b) Goldbeck mit den Ortsteilen Petersmark und Möllendorf aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Gemeinden a) und b).

§ 2

Ortsbezeichnung

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen Goldbeck.

(2) Die bisher selbstständigen Gemeinden Bertkow mit dem Ortsteil Plätz und Goldbeck mit den Ortsteilen Petersmark und Möllendorf werden Ortsteile der neuen Gemeinde Goldbeck. Die Ortsteile werden in die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Goldbeck aufgenommen.

Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde Goldbeck den Ortsteilnamen weiter.

Der Sitz der neuen Gemeinde wird in der bisher selbstständigen Gemeinde Goldbeck geführt. Die Anschrift der neuen Gemeinde Goldbeck lautet: Gemeinde Goldbeck, Alte Dorfstraße 20, 39596 Goldbeck.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Goldbeck für die aufgelösten Gemeinden die Rechtsnachfolge an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen ein, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten. Darüber hinaus tritt sie in die von ihnen abgeschlossene öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neuen Gemeinde Goldbeck über. Die Aufstellung des unbeweglichen Eigentums wird in der Anlage 5 aufgeführt. Nachfolgende Flächen werden eingebracht: Bertkow 60 Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 141.028 m² und Goldbeck 195 Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 470.978 m².

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten, Anlage 6, der aufgelösten Gemeinden a) und b) richtet sich nach § 73 a GO LSA. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die aufgelösten Gemeinden a) und b) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen.

§ 5

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) und b) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde Goldbeck angerechnet.

(2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6

Wahl des Gemeinderates

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 46 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 74 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) spätestens vier Monate nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde. Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates bilden die Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden den Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde.

(2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Wahl des Bürgermeisters

(1) Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt nach der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde. Nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde bestimmt der Gemeinderat unverzüglich den Wahltag.

(2) Bis zum Tag des Amtsantritts des neu gewählten Bürgermeisters der neuen Gemeinde Goldbeck nimmt der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Goldbeck die Befugnisse des Bürgermeisters der neuen Gemeinde Goldbeck wahr.

Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Bertkow nimmt die Befugnisse als Vertreter im Verhinderungsfall (als Stellvertreter des Bürgermeisters) bis zum Amtsantritt des neu gewählten Bürgermeisters der neuen Gemeinde Goldbeck wahr.

§ 8

Entwicklung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde Goldbeck verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden a) und b) als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer gemeindlichen Tradition in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Sie ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der neuen Gemeinde zu werten.

§ 9

Ortsrecht

(1) In den aufgelösten Gemeinden a) und b) gilt folgendes gemeindliches Ortsrecht, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist, bis spätestens 31.12.2009 weiter:

Gemeinde Bertkow

Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume in Bertkow und Plätz

Hundsteuersatzung

Satzung über die Unterhaltung der Beiträge an den Unterhaltungsverband Uchte

Satzung über die Unterhaltung der Beiträge an den Unterhaltungsverband

Seege / Aland

Straßenausbaubeitragsatzung

Verwaltungskostensatzung

Gebührensatzung Feuerwehr ¹⁾

¹⁾ Die Geltungsdauer dieser Satzung wird verlängert bis der neue Verbandsgemeinderat die neue Satzung beschlossen hat.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. Dezember 2008, Nr. 25

Gemeinde Goldbeck

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser Möllendorf und Petersmark
Nutzungsordnung für Veranstaltungsräume
Nutzungsordnung Sporthalle Friedrich-Ebert-Straße
Erschließungsbeitragsatzung
Baum-, Strauch- und Heckenbeschnittsatzung
Satzung Bestattung / Trauerhalle
Hundesteuersatzung
Satzung über die Unterhaltung der Beiträge an den Unterhaltungsverband Uchte
Straßenausbaubeitragsatzung
Verwaltungskostensatzung
Satzung zur Benutzung der Tageseinrichtung „Regenbogenland“ der Gemeinde Goldbeck¹⁾
Gebührenordnung für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung „Regenbogenland“ der Gemeinde Goldbeck¹⁾
Gebührensatzung Feuerwehr¹⁾
¹⁾ Die Geltungsdauer dieser Satzung wird verlängert bis der neue Verbandsgemeinderat die neue Satzung beschlossen hat.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde auch für die Ortsteile a) und b) in Kraft. Soweit Satzungsrecht der aufgelösten Gemeinden im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.
Die Aufgaben der Trägerschaft der Grundschule, der Sozialeinrichtungen (Kindertagesstätte / Hort) und des Brandschutzes sowie die weiteren Aufgaben gemäß § 2 VerbGemG LSA gehen mit Bildung einer Verbandsgemeinde auf diese über.
(3) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:
Hauptsatzung der Gemeinde Goldbeck
Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
Geschäftsordnung für den Gemeinderat
Bekanntmachungssatzung
(4) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) und b) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Goldbeck nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
(5) Die neue Gemeinde Goldbeck verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der bisherigen Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 10

Haushaltsführung

Ab 01.01.2009 erfolgt durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde Goldbeck die Haushaltsführung.
Die Gemeinden nach § 1 Abs. 1 a) und b) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 11

Steuersätze

Bis zum 31.12.2009 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
	v. H.	v. H.	v. H.
zu a)	250	300	350
zu b)	300	400	350

§ 12

Investitionen

(1) Die neu gebildete Gemeinde Goldbeck wird die in der Ausführung befindlichen Maßnahmen, die in Anlage 3 aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
(2) Die neu gebildete Gemeinde wird bei den in der Anlage 4 dargestellten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern.
(3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen.

§ 13

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der neuen Gemeinde Goldbeck obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, soweit durch Gesetz keiner anderen Gebietskörperschaft die Zuständigkeit hierfür obliegt.
(2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufzulösenden Gemeinden a) und b) bestehen als Ortsfeuerwehren der neuen Gemeinde Goldbeck fort.
(3) Die bisherigen Gemeindevorstände der Gemeinden a) und b) werden zu Ortswehrleitern der Ortsteile bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Der Gemeindevorstand der bisherigen Gemeinde Goldbeck wird bis zur Berufung des Gemeindevorstandes der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstandes der Mitgliedsgemeinde beauftragt.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung


Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Inkrafttreten


Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.
Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gemeinde Bertkow, den 29.09.2008


Unterschrift
Bürgermeister Dr. Siegfried Limmer



Gemeinde Goldbeck, den 29.09.2008


Unterschrift
Bürgermeister Dr. Friedrich-Wilhelm Lemme



Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2:

Gemeinde zu a) Bertkow:
- Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverband „Uchte“
- Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverband „Seege / Aland“
- Mitgliedschaft „Wasserverband Stendal - Osterburg“
- Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund“
- Mitgliedschaft „Unfallkasse Sachsen-Anhalt“
- Mitgliedschaft „Kreisfeuerwehrverband“
- Mitgliedschaft „KSA / OKV“
- Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH (GfAuS) mit 1 Anteil
- Aktien: 5.789 Avacon - Aktien (91.639,87 Euro)

Gemeinde zu b) Goldbeck:

- Mitgliedschaft Wasser- und Bodenverband „Uchte“
- Mitgliedschaft „Wasserverband Stendal - Osterburg“
- Mitgliedschaft „Forstbetriebsgemeinschaft Osterburg“
- Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund“
- Mitgliedschaft „Unfallkasse Sachsen-Anhalt“
- Mitgliedschaft „Kreisfeuerwehrverband“
- Mitgliedschaft „KSA / OKV“
- Mitgliedschaft „Zusatzversorgungskasse“
- Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH (GfAuS) mit 1 Anteil
- Mitgliedschaft „LAG Mittlere Altmark“
- Mitgliedschaft „KOWISA“ mit 177 Punkten (153.212,97 Euro)

Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 Satz 1:

Gemeinde zu a) Bertkow:
- Wirtschaftswege:
Möllendorfer Weg, Fortführung von Plätz (Waldrand) bis Möllendorfer Straße
Hindenburger Weg (mit Hindenburg)
Babener Weg (mit Baben)
- Grüner Weg, Bertkow über Dorferneuerung
- Molkereiweg
- Entwässerung der Ortslage Bertkow

Gemeinde zu b) Goldbeck:

2009
- kompletter Ausbau des Wiesen-, Garten- und Blumenweges

ab 2010

Goldbeck:

- kompletter Ausbau: Wiesen-, Garten- und Blumenweg (sofern die Realisierung nicht schon 2009 erfolgte), Clara-Zetkin-Straße, Eichstedter Straße und Bahnhofstraße
- offene Bürgersteige
- Sanierung der Kegelhalle (Fenster, Dach, Fassade)

Petersmark:

- restlicher Bürgersteig
- restliche Beleuchtung

- Dorfstraße

Möllendorf:

- restliche Straßenborde
- Achterstraße
- Junkernende

- restliche Beleuchtung
- Entwässerung gemeinsam mit dem Landkreis Stendal
landwirtschaftlicher Wegebau nach Anmeldung

Anlage 3 zu § 12 Abs. 1

Gemeinde zu a) Bertkow:

- Grüner Weg Plätz, ländlicher Wegebau, Vorbereitung in 2008
- Photovoltaikanlage auf Kirchstraße 6 und 8, Feuerwehr und Lagerhalle, ca. 100.000 Euro

Gemeinde zu b) Goldbeck:

- kompletter Ausbau der Friedrich-Ebert-Straße West
- Schnittstelle Bahn

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. Dezember 2008, Nr. 25

Anlage 4 zu § 12 Abs. 2

Gemeinde zu a) Bertkow:

- Rücklage in Höhe von 107.076,77 Euro per 31.12.2007

- keine Zweckbindung von Haushaltsstellen, keine Verpflichtungsermächtigungen

Gemeinde zu b) Goldbeck:

- Rücklage in Höhe von 27.084,59 Euro per 31.12.2007

- keine Zweckbindung von Haushaltsstellen, keine Verpflichtungsermächtigungen

Anlage 5 zu § 3 Abs. 2

Gemeinde zu a) Bertkow:

- Flurkartenauszug der Gemarkung Bertkow, Seite 15

- Auflistung gemeindeeigener Grundstücke; Seiten 16 - 18 dieses Vertrages

Gemeinde zu b) Goldbeck:

- Flurkartenauszug der Gemarkung Goldbeck, Seite 19

- Auflistung gemeindeeigener Grundstücke; Seiten 20 - 26 dieses Vertrages

Anlage 6 zu § 4 Abs. 1

Gemeinde zu a) Bertkow:

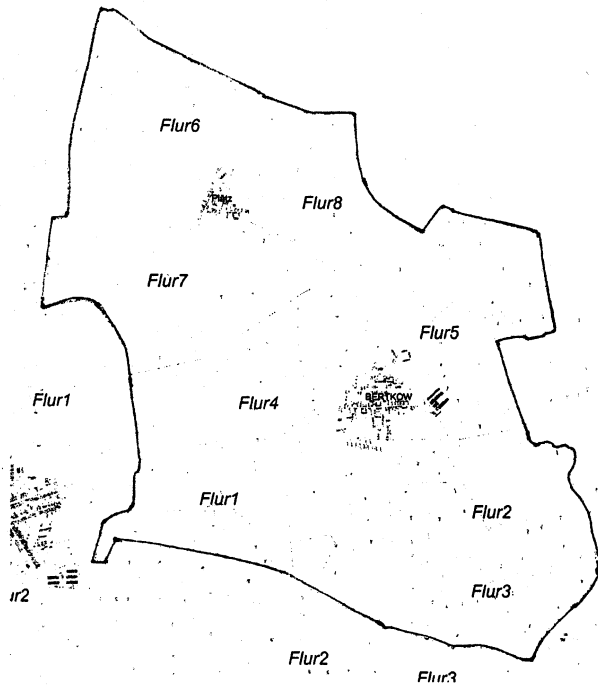
- Stellenplan zum Haushaltsplan 2008, Seiten 27 bis 28

Gemeinde zu b) Goldbeck:

- Stellenplan zum Haushaltsplan 2008, Seiten 29 bis 31

Anlagen zu Anlage 5

Gemarkung Bertkow



Flächen: Eigentümer

Gemeinde Bertkow über VWG Arneburg-Goldbeck

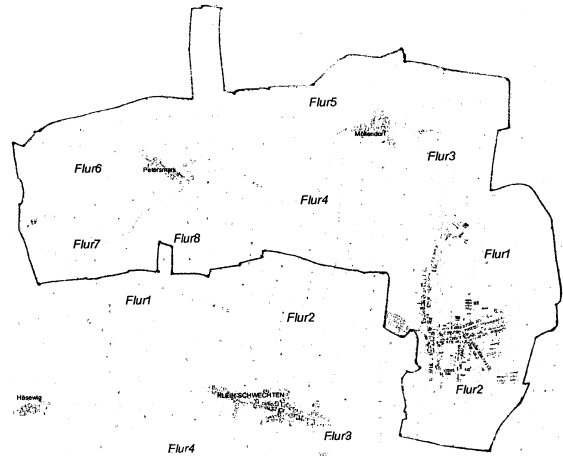
An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck

S Flurstück	Größe in m²	Grundbuch	S Flurstück	Größe in m²	Grundbuch
A 0150 - 1 - 22/1	946	150-259-2	A 0150-4-80	5317	150-191-3
A 0150-1 -42/5	300	150-217-1	A 0150-4-83	215	150-180-1
A 0150 - 1 - 42/11	624	150-220-1	A 0150-4-89	2126	150-215-6
A 0150 - 1 - 48/7	2211	150-217-2	A 0150-4-94/1	11813	150-262-1
A 0150 - 1 - 49/1	647	150-217-3	A 0150 - 4 - 114	6140	150-217-11
A 0150 - 1 - 49/12	493	150-217-24	A 0150-4-129	4090	150-217-12
A 0150-1-67	15040	150-217-4	A 0150-4-132	2200	150-217-13
A 0150 - 1 - 102/1	2320	150-261-1	A 0150-4-138	1100	150-217-14
A 0150 - 2 - 50/17	3812	150-217-25	A 0150-4-177	315	150-264-2
A 0150 - 2 - 52/6	1630	150-217-26	A 0150-4-182	32	150-175-22
A 0150 - 2 - 52/11	5912	150-217-27	A 0150-4-183/47	1265	150-214-1
A 0150 - 2 - 73/6	1800	150-217-28	A 0150-4-184	41	150-226-3
A 0150 - 2 - 179/61	469	150-217-5	A 0150-4-186	46	150-259-5
A 0150 - 3 - 3/6	4279	150-217-29	A 0150-4-188	47	150-226-2
A 0150 - 3 - 3/14	6411	150-217-30	A 0150-4-189	120	150-226-2
A 0150 - 3 - 3/20	1659	150-217-31	A 0150-4-193	927	150-259-3
A 0150-4-7	805	150-217-6	A 0150-4-194/82	718	150-175-21
A 0150-4-19	103	150-215-3	A 0150-4-195	1904	150-259-4
A 0150 - 4 - 20/2	164	150-215-4	A 0150-4-196	2912	150-307-1
A 0150-4-21	3390	150-215-5	A 0150-4-200	1890	150-217-32
A 0150-4-28	499	150-217-23	A 0150-5-29	2040	150-259-1
A 0150 - 4 - 41/1	1275	150-217-22	A 0150-5-55/6	3700	150-217-15

A 0150 - 4 - 48/2	1353	150-226-1	A 0150-5-62/58	2	150-220-2
A 0150-4-51	2428	150-217-21	A 0150 -6-73/1	503	150-233-2
A 0150-4-52	11410	150-191-1	A 0150-6-87/1	310	150-191-5
A 0150-4-53	234	150-217-18	A 0150-6-217	11920	150-269-1
A 0150-4-54	395	150-217-19	A 0150-6-236/106217		150-220-3
A 0150-4-71	1651	150-217-10	A 0150-6-260/129990		150-217-17
A 0150-4-72	22	150-191-2	A 0150-8-33/6	3348	150-220-4
A 0150-4-76	498	150-215-1			

S Flurstück	Größe in m²	Grundbuch	Anteil	
A 0174 - 1 - 60/18	2000	174-736-1	228/6349	Gemeinde Baben über VWG Arneburg-Goldbeck
			324/6349	An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck Gemeinde Bertkow über VWG Arneburg-Goldbeck
			568/6349	An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck Gemeinde Groß Schwechten über VWG Stendal- Uchtetal, Markt 1 in 39576 Stendal
			440/6349	Gemeinde Eichstedt über VWG Arneburg-Goldbeck
			555/6349	An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck Gemeinde Klein Schwechten über VWG Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck
			511/6349	Gemeinde Walsleben über VWG Osterburg Ernst-Thälmann-Straße 10 in 39006 Osterburg
			692/6349	Gemeinde Rochau über VWG Arneburg-Goldbeck
			417/6349	An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck Gemeinde Lindtorf über VWG Arneburg-Goldbeck
			1223/6349	An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck Gemeinde Iden über VWG Arneburg-Goldbeck
			1391/6349	An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck Gemeinde Goldbeck über VWG Arneburg-Goldbeck An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck

Gemarkung Goldbeck



Flächen: Eigentümer

Gemeinde Goldbeck über VWG Arneburg-Goldbeck

An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck

S Flurstück	Größe in m²	Grundbuch	S Flurstück	Größe in m²	Grundbuch
A 0174-1-3	320	174-630-1	A 0174-2-312/3	197	174-759-3
A 0174-1-7/3	2	174-583-3	A 0174-2-313/1	923	174-759-11
A 0174-1-7/6	1556	174-583-2	A 0174-2-313/3	200	174-759-4
A 0174-1-7/7	3275	174-583-4	A 0174-2-315/1	14721	174-759-12
A 0174-1-1515	176	174-583-1	A 0174-2-316/1	132	174-669-2
A 0174-1-15/6	1950	174-723-2	A 0174-2-316/2	168	174-669-3
A 0174-1-20/2	200	174-704-1	A 0174-2-325	1300	174-668-16
A 0174-1-37/1	37	174-583-5	A 0174-2-346	988	174-750-4
A 0174-1-37/3	11948	174-725-6	A 0174-2-378	228	174-743-5
A 0174-1-52/2	52	174-714-2	A 0174-2-387/21496		174-668-17
A 0174-1-58/3	734	174-651-2	A 0174-2-388	17665	174-602-5
A 0174-1-58/5	327	174-651-1	A 0174-2-396	2690	174-583-32
A 0174-1-58/6	144	174-651-1	A 0174-2-397	339	174-583-33
A 0174-1-58/7	25	174-651-1	A 0174-2-400	1661	174-759-7
A 0174-1-60/6	12900	174-651-38	A 0174-2-405	830	174-761-2
A 0174-1-60/9	412	174-651-38	A 0174-2-406/14	951	174-761-1
A 0174-1-60/10	483	174-651-38	A 0174-2-419	3989	174-726-2

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. Dezember 2008, Nr. 25

A 0174-1-60/11	864	174-651-38	A 0174-2-423	1983	174-668-33	A 0174-1-240	3142	174-756-3	A 0174-2-81	3783	174-665-6
A 0174-1-60/14	2010	174-651-38	A 0174-2-424	726	174-668-33	A 0174-1-241	47	174-743-6	A 0174-2-109	583	174-668-7
A 0174-1-60/16	765	174-651-38	A 0174-2-425	49	174-594-6	A 0174-1-242/83	112	174-651-24	A 0174-2-110/1	372	174-594-4
A 0174-1-60/19	9030	174-651-38	A 0174-2-425/255	748	174-668-18	A 0174-1-245/83	376	174-651-25	A 0174-2-128/7	770	174-743-1
A 0174-1-66/1	169	174-651-3	A 0174-2-427	51	174-668-34	A 0174-1-246/81	67	174-651-26	A 0174-2-128/8	340	174-759-9
A 0174-1-66/2	139	174-651-3	A 0174-2-429	1	174-583-35	A 0174-1-256	3196	174-602-6	A 0174-2-128/11	5672	174-583-23
A 0174-1-67/1	1220	174-651-31	A 0174-2-431	45	174-583-36	A 0174-1-257	255	174-602-7	A 0174-2-128/12	92	174-583-20
A 0174-1-67/2	836	174-651-31	A 0174-2-431/255	713	174-668-19	A 0174-1-260	1106	174-651-43	A 0174-2-135	7870	174-583-12
A 0174-1-68/1	711	174-651-32	A 0174-2-433	58	174-583-34	A 0174-1-262/191	602	174-573-1	A 0174-2-136/1	689	174-583-28
A 0174-1-68/2	327	174-651-32	A 0174-2-435	63	174-594-7	A 0174-1-265	314	174-668-36	A 0174-2-138/1	124	174-583-25
A 0174-1-69/3	1481	174-651-43	A 0174-2-437	67	174-668-35	A 0174-1-268/191	284	174-696-6	A 0174-2-139/1	316	174-583-27
A 0174-1-69/4	288	174-651-43	A 0174-2-442/59	107	174-696-3	A 0174-1-280/191	104	174-594-5	A 0174-2-140/1	314	174-583-29
A 0174-1-69/5	910	174-651-43	A 0174-2-443/59	260	174-750-1	A 0174-1-290/191	1	174-594-5	A 0174-2-143/1	313	174-583-26
A 0174-1-69/6	4620	174-651-43	A 0174-2-444/59	70	174-696-1	A 0174-1-291/191	1	174-594-5	A 0174-2-145	417	174-668-8
A 0174-1-69/8	572	174-651-43	A 0174-2-445/59	110	174-708-1	A 0174-2-3	12	174-750-13	A 0174-2-157	2134	174-668-9
A 0174-1-70	5012	174-651-5	A 0174-3-17/2	5957	174-756-2	A 0174-2-11	311	174-668-6	A 0174-2-184	2066	174-665-7
A 0174-1-83/1	69	174-651-37	A 0174-3-59/2	9839	174-750-7	A 0174-2-15	1093	174-583-16	A 0174-2-217	600	17-4-668-10
A 0174-1-83/2	2552	174-651-37	A 0174-3-238/19	431	174-750-5	A 0174-2-16	15	174-583-17	A 0174-2-232	462	174-668-11
A 0174-1-90/5	3793	174-651-28	A 0174-3-259/102	5366	174-665-8	A 0174-2-33	2075	174-583-14	A 0174-2-247/5	295	174-668-13
A 0174-1-112/1	1200	174-695-1	A 0174-3-285/51	20	174-750-6	A 0174-2-41	2753	174-665-1	A 0174-2-275	1563	174-668-14
A 0174-1-113	8070	174-651-6	A 0174-3-287/52	1919	174-759-5	A 0174-2-42/3	427	174-665-2	A 0174-2-310	500	174-668-15
A 0174-1-114	8466	174-651-7	A 0174-3-315/56	1395	174-759-6	A 0174-2-55/4	133	174-665-3	A 0174-2-312/1	1577	174-759-10
A 0174-1-115	1989	174-750-14	A 0174-4-38/1	142	174-583-18	A 0174-2-56/5	314	174-665-4			
A 0174-1-121	862	174-668-32	A 0174-5-80/1	64	174-750-9	A 0174-2-56/10	4955	174-712-1			
A 0174-1-127	7542	174-725-7	A 0174-5-86	567	174-763-1						
A 0174-1-139	1928	174-759-2	A 0174-5-166/45	295	174-750-8						
A 0174-1-155	10200	174-651-12	A 0174-5-175/77	46	174-583-19						
A 0174-1-156/2	10000	174-651-13	A 0174-6-8/2	540	174-40-4	S Flurstück	Größe in m2	Grundbuch	Anteil	Eigentümer	
A 0174-1-158	7792	174-651-14	A 0174-6-23/6	2	174-675-1	A 0174-1-60/18	2000	174-736-1	228/6349	Gemeinde Baben über VWG Arneburg-Goldbeck	
A 0174-1-159	1902	174-651-15	A 0174-6-23/7	726	174-675-1					An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck	
A 0174-1-165	1600	174-668-3	A 0174-6-64/6	15397	174-665-9					Gemeinde Bertkow über VWG Arneburg-Goldbeck	
A 0174-1-191/19	771	174-594-3	A 0174-6-119	180	174-725-1					324/6349	
A 0174-1-191/33	7	174-594-3	A 0174-6-124	1659	174-725-2					An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck	
A 0174-1-191/39	564	174-594-3	A 0174-6-125	79	174-668-20					568/6349	
A 0174-1-191/43	1027	174-696-6	A 0174-6-126	19	174-668-21					Gemeinde Groß Schwedten über VWG Stendal-Uchtetal, Markt 1 in 39576 Stendal	
A 0174-1-204	1673	174-668-4	A 0174-6-127	1	174-668-22					440/6349	
A 0174-1-205/1	261	174-669-1	A 0174-6-128	41	174-668-23					Gemeinde Eichstedt über VWG Arneburg-Goldbeck	
A 0174-1-211	1300	174-651-38	A 0174-6-129	18	174-668-24					An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck	
A 0174-1-212	231	174-651-38	A 0174-6-130	819	174-668-25					555/6349	
A 0174-1-213	63	174-756-4	A 0174-6-131	296	174-725-3					Gemeinde Klein Schwedten über VWG Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck	
A 0174-1-213/79	222	174-651-16	A 0174-6-132	709	174-725-4					511/6349	
A 0174-1-215	417	174-756-5	A 0174-6-133	16	174-725-5					Gemeinde Walsleben über VWG Osterburg Ernst-Thälmann-Straße 10	
A 0174-1-215/80	754	174-651-17	A 0174-6-171/18	269	174-750-10					in 39066 Osterburg	
A 0174-1-217/81	148	174-651-18	A 0174-6-202/62	1385	174-668-26					692/6349	
A 0174-1-218	55347	174-651-38	A 0174-6-209/85	1249	174-668-27					Gemeinde Rochau über VWG Arneburg-Goldbeck	
A 0174-1-222/83	256	174-651-19	A 0174-6-228/33	2427	174-668-28					417/6349	
A 0174-1-224/89	298	174-651-20	A 0174-6-229/53	256	174-668-29					An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck	
A 0174-1-225	1467	174-651-40	A 0174-6-262/31	40	174-583-20					Gemeinde Lindtorf über VWG Arneburg-Goldbeck	
A 0174-1-227	17336	174-651-41	A 0174-6-263/32	1558	174-750-12					1223/6349	
A 0174-1-229	300	174-759-8	A 0174-6-343/21	60	174-750-11					An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck	
A 0174-1-231	1375	174-651-42	A 0174-7-84/27	721	174-750-15					Gemeinde Iden über VWG Arneburg-Goldbeck	
A 0174-1-233	83	174-750-16	A 0174-7-85/16	3358	174-668-30					1391/6349	
A 0174-1-233/191	276	174-668-5	A 0174-7-86/17	579	174-668-31					An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck	
A 0174-1-235/108	1155	174-651-21	A 0174-7-91/13	300	174-743-2					Gemeinde Goldbeck über VWG Arneburg-Goldbeck	
A 0174-1-238/87	417	174-651-22	A 0174-2-60/4	5503	174-583-24					An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck	
A 0174-1-239	2163	174-756-3	A 0174-2-65	1784	174-665-5						
A 0174-1-239/87	76292	174-651-23	A 0174-2-70	2591	174-750-3						

Stellenplan Gemeinde Bertkow für das Haushaltsjahr 2008

Einzelplan Abschn. Unterabschn.	Organisationseinheit Laufbahn, Fachrichtung Amtsbezeichnung	Nachtrag Entgeltgruppe	Zahl der Stellen		Stellenvermerke (ku, kw) und Erläuterungen (z.B. zu Planstellen, die nicht der allgemeinen Obergrenzenregelung unterliegen, oder zu wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Stellenplan des Vorjahres) ab 01.04.2008
			für das kommende Haushaltsjahr 2009	für das laufende Haushaltsjahr 2008	
3200.	Angestellte nach § 16a (Jugendclub)	nicht nach Tarif	0	0,75	0,75
7600.	ABM (grüner Bereich)	nicht nach Tarif	2,7	2,7	2,7
					1,6 BE bis 29.02.2008 2,7 BE ab 01.03.2008

Teil B: Angestellte und Arbeiter

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2008	Zahl der Stellen im Vorjahr		Vormerkmale, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.06.2007	
1	2	3	4	5	6	7
					tatsächlich besetzt	nicht besetzt
1	ABM (Chronik)	nicht nach Tarif	0,75	0	0	0
2	ABM (grüner Bereich)	nicht nach Tarif	2,7	1,6	0	1,6
		insgesamt Angestellte:	0,75	0	0	0
		Arbeiter:	2,7	1,6	0	1,6

Anhang: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit

1. Beamte zur Anstellung			Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2008	Zahl der Stellen im Vorjahr		Vermerke Erläuterungen
Lfd.Nr.	Dienstbezeichnung	Bes.-Gruppe		insgesamt	davon am 30.06.2007	
1	2	3	4	5	6	7
0	0	0	0	0	0	0

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. Dezember 2008, Nr. 25

Stellenplan Gemeinde Goldbeck für das Haushaltsjahr 2008

Einzelplan Abschn. Unterabschn.	Organisationseinheit Laufbahn, Fachrichtung Amtsbezeichnung	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen		tatsächl. Besetzung am 30.06.2008 (bei Abweichung vom Soll: Angabe der BesGr., VerGr.)	Stellenvermerke (ku, kw) und Erläuterungen (z.B. zu Planstellen, die nicht der allgemeinen Obergrenzenregelung unterliegen, oder zu wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Stellenplan des Vorjahres)
			für das kommende Haushaltsjahr 2009	für das laufende Haushaltsjahr 2008		
0200.	Koordinator	5	1	1	1	
2110.	Sekretärin	3	0,5	0,5	0,5	
	Hausmeister	5	0,25	0,25	0,25	
	Technische Kraft	2	0,65	0,65	0,65	
4640.	Erzieherin	9	0,875	0,875	0,875	
	Erzieherin	8	3,5	3,5	3,5	davon 0,825 BE in ATZ Arbeitsphase
	Erzieherin	6	0,3	0,3	0,3	
	Technische Kraft	2	0,5	0,5	0,5	
4641.	Erzieherin	8	0,5	0,5	0,5	
	Erzieherin	6	0,275	0,275	0,275	
	Technische Kraft	Festverg.	0,25	0,25	0,25	
5610.	Hallenwart	5	0,75	0,75	0,75	
	Technische Kraft	2	0,75	0,75	0,75	
7600.	Technische Kraft	Festverg.	0,25	0,25	0,25	
2110.	ABM (Grundschule)	nicht nach Tarif	0,8	0,8	0,8	
4600.	ABM (Jugendclub)	nicht nach Tarif	0,8	0,8	0,8	
7600.	ABM (grüner Bereich)	nicht nach Tarif	0	3,6	0	3,6 BE bis 29.02.2008

Teil B: Angestellte und Arbeiter

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2008	Zahl der Stellen im Vorjahr		
				insgesamt	tatsächlich besetzt	nicht besetzt
1	2	3	4	5	6	7
Angestellte						
1	Sekretärin	3	0,5	0,5	0,5	0
2	Erzieherin	9	0,875	0,875	0,875	0
3	Erzieherin	8	4	4,65	4,65	0
4	Erzieherin	6	0,575	0,6	0,6	0
5	Koordinator	5	1	1	1	0
6	ABM (Grundschule)		0,8	0	0	0
7	ABM (Jugendclub)	nicht nach Tarif	0,8	0	0	0
Arbeiter						
8	Hausmeister	5	0,25	0,25	0,25	0
9	Technische Kraft	2	1,9	1,9	1,9	0
10	Technische Kraft	Festvergütung	0,5	0,5	0,5	0
11	Hallenwart	5	0,75	0,75	0,75	0
12	ABM (grüner Bereich)	nicht nach Tarif	3,6	13,6	0	13,6
insgesamt Angestellte:			8,55	7,625	7,625	0
Arbeiter:			7	17	3,4	13,6

Anhang: Dienstkkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit

1. Beamte zur Anstellung

Lfd.Nr.	Dienstbezeichnung	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2008	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
0	0	0	0	0	0	0	

2. Angestellte und Arbeiter

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Entgeltgruppen									Lohn nicht nach Tarif	Erläuterungen		
		1	2	2Ü	3	4	5	6	7	8			9	
0200.	Hauptamt						1							
2100.	Grundschule		0,65		0,5		0,25							
4640.	Kindertagesstätte		0,5					0,3		3,5	0,875			
4641.	Kindertagesstätte							0,275		0,5		0,25		
5610.	Turnhalle	0,75						0,75						
7600.	Grüner Bereich											0,25		
2110.	ABM (Grundschule)											0,8		
4600.	ABM (Jugendclub)											0,8		
7600.	ABM (grüner Bereich)											3,6	bis 29.02.2008	

Stendal, den 26.11.2008

Jörg Hellmuth
Landrat



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. Dezember 2008, Nr. 25

Musik- und Kunstschule Stendal

Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KGA-LSA) in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2003 (GVBl. LSA S. 129) hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 10.11.2008 folgende Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal.

- Musik- und Kunstschulgebührenordnung -
beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Stendal betreibt die Musik- und Kunstschule als kommunale öffentliche Einrichtung.
2. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze sind in einer Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
3. Unterrichtsmaterialien sind mit diesen Gebühren nicht abgegolten.
4. Die erhobenen Unterrichts- und Nutzungsgebühren decken einen Teil der Betriebs- und Personalkosten. Die Stadt Stendal erhält für ihre Musik- und Kunstschule Zuschüsse vom Landkreis Stendal und wird gefördert vom Land Sachsen-Anhalt (Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt).
5. Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührenpflichtig sind alle Unterrichtsteilnehmer und Mieter von Instrumenten, Geräten oder Räumen (Gebührensschuldner).
2. Bei minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Unterrichtsteilnehmern oder Mietern haften ihre gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit von Gebühren

1. Mit der Abgabe eines Aufnahmeantrages wird die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
2. Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühren festgesetzt und jeweils für ein Schuljahr der Musik- und Kunstschule mit bis zu 40 Unterrichtsstunden erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren bleibt daher auch für die Zeit der Schulferien und für in die Unterrichtszeit fallende Feiertage (lt. Ferienordnung für Allgemeinbildende Schulen in Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung) bestehen.
3. Die Gebührenschild entsteht in der Regel mit Beginn des Schuljahres. Beginnt das Unterrichtsverhältnis während eines Schuljahres, entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Monats, in welchem der Teilnehmer den Unterricht aufnimmt oder eine Nutzungsvereinbarung abschließt. In diesem Fall ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen (je Monat 1/12 der Jahresgebühr).
4. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid, der dem Gebührenschildner bekannt zu machen ist.
5. Die Gebührenschild wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren werden als vierteljährliche Rate zum
- 15.02.
- 15.05.
- 15.08.
- 15.11.

jeden Jahres fällig. Es können auch monatliche Ratenzahlungen vereinbart werden. Barzahlungen sind nicht möglich.

6. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.

§ 4

Leistungsorientierter Unterricht und Studienvorbereitende Ausbildung

1. Der Leistungsorientierte Unterricht (LOU) ist ab dem 3. Unterrichtsjahr möglich und bietet den Schülern eine vom Land Sachsen-Anhalt geförderte umfangreiche theoretische und praktische Ausbildung. Der Zugang erfolgt durch ein bewertetes Vorspiel.
2. Für den Leistungsorientierten Unterricht sind folgende Unterrichtsbelegungen verbindlich:
- Einzelunterricht (vokal oder instrumental)
- Musiklehre
- Ensembleunterricht
3. Die Schüler des Leistungsorientierten Unterrichts nehmen jährlich an einem bewerteten Vorspiel teil.
4. Die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) bietet den Schülern die Möglichkeit, sich intensiv auf ein späteres Musikstudium bzw. musikbezogenes Studium oder auf einen überregionalen Wettbewerb vorzubereiten.

Der Zugang zur Aufnahme in die SVA erfolgt über interne Prüfungen und durch einen Leistungsbeschluss auf Empfehlung des Fachbereiches.

Die Ausbildung erfolgt in mindestens zwei Wochenstunden á 45 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach oder je eine im Hauptfach und Pflicht- oder Nebenfach sowie durch regelmäßige Mitarbeit in einem Ensemble und Besuch des Musiklehreunterrichts.

Für das für die Förderung notwendige gesamte Fächerangebot in der SVA (Kategorie D/3)

stellt die Musik- und Kunstschule die gleiche Gebühr wie in der Kategorie D/2 in Rechnung. Das Land Sachsen-Anhalt fördert dafür jeden SVA-Unterrichtsplatz mit einem Zuschuss.

§ 5

Gebührenermäßigungen

1. Familienermäßigung

Eine Gebührenermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Angehörige einer Familie gleichzeitig am Unterricht der Musik- und Kunstschule teilnehmen. Die Ermäßigung beginnt mit Eingang eines schriftlichen Antrages.

Der Teilnehmer mit der höchsten Unterrichtsgebühr (ggf. Summe der Gebühren bei mehreren Unterrichtsbelegungen) erhält als ersten Familienmitglied keine Ermäßigung. Die Gebühren für das zweite Familienmitglied werden um 20%, für das dritte um 40% und für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 60% ermäßigt.

Gebühren in den Kategorien A/4, C und E sowie Mieten werden nicht ermäßigt.

2. Sozialermäßigung

Gebührenermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag und mit Nachweis der Gründe gewährt für

- Empfänger von Arbeitslosengeld, Auszubildende und Studenten in Höhe von 20% pro Unterrichtsbelegung. Diese Sozialermäßigung wird Eheleuten nur gewährt, wenn beide Ehepartner bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner ermäßigungsberechtigt sind.

- Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe in Höhe von 65% pro Unterrichtsbelegung.

Die Ermäßigung beginnt am Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats und gilt jeweils 3 Monate. Zur Verlängerung um weitere 3 Monate sind die erforderlichen Nachweise erneut vorzulegen.

Gebühren in der Kategorie A/4 und C sowie Mieten und Erwachsenenaufschläge werden nicht ermäßigt.

Die Gewährung einer Sozialermäßigung schließt eine Familienermäßigung nach Absatz 1 aus.

3. Überdurchschnittlich begabten Schülern, die das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit stärken, können Gebührenermäßigungen bis zu einer Höhe von 100% gewährt werden. Diese Ermäßigungen gelten für ein Kalenderjahr. Über einen entsprechenden Antrag des Fachlehrers entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Lehrerkonferenz.

4. Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung (Kur-, Studien- oder Auslandsaufenthalt) des Teilnehmers Unterrichtsstunden in vier oder mehr aufeinander folgenden Wochen aus, so können auf schriftlichen Antrag die Gebühren für den benötigten Zeitraum um 85% ermäßigt werden.

5. Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung einer Lehrkraft Unterrichtsstunden aus, werden diese nach Möglichkeit durch einen Vertretungslehrer gehalten oder innerhalb des Schuljahres nachgeholt.

Fallen Unterrichtsstunden aus gleichen Gründen in einem zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen oder länger ohne Ersatz aus, werden die Gebühren für den gesamten Zeitraum um 85% ermäßigt.

Diese Regelung gilt nicht für Mieten.

6. Die in Absatz 4 und 5 festgelegten Gebührenermäßigungen für ausgefallene Unterrichtsstunden werden auf der Grundlage von folgenden Stundensätzen berechnet (jeweils 85% der Gebühr für eine Stunde):

A/1	3,83 Euro	B/1	6,63 Euro
A/2	4,08 Euro	B/2	8,42 Euro
A/3	4,08 Euro	B/3	11,22 Euro
A/4	1,53 Euro		
D/1	7,91 Euro	E/1	5,87 Euro
D/2	10,20 Euro	E/2	7,40 Euro
D/3	10,20 Euro		

Diese Erstattungen werden zum Ende eines Schulhalbjahres auf schriftlichen Antrag gutgeschrieben.

§ 6

Beendigung der Gebührenschild

1. Ein bestehendes Unterrichtsverhältnis kann in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres bzw. Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden. Die Gebührenschild endet dann entweder am Ende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen oder Ende Dezember.

2. Jedes Unterrichtsverhältnis kann innerhalb der ersten drei Monate mit 14-tägiger Kündigungsfrist sowohl vom Teilnehmer als auch von der Musik- und Kunstschule zum Ende eines jeden Monats beendet werden (Probezeit). Die Gebührenschild entsteht in diesem Fall anteilig für die Probezeit.

3. Ein Unterrichtsverhältnis kann außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, wenn durch eine lang andauernde Krankheit oder durch einen Wohnortwechsel die dauernde Teilnahme am Unterricht unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.

4. Die Musik- und Kunstschule hat in besonderen Fällen (z.B. unregelmäßiger Unterrichtsbesuch, unbefriedigende Leistungen, Verstöße gegen die Hausordnung oder Nichtzahlung von Gebühren) das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Über den Ausschluss entscheidet der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.


§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. Dezember 2008, Nr. 25

die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal zum 31.12.2008 außer Kraft.


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stendal, den 10.11.2008

Anlage

Unterrichtsgebühren

Kategorie	Unterrichtsart	Jahresgebühr	Monatsrate	Erwachsenenaufschlag
A/1	Musikgarten (MG) (8 - 10 Teilnehmer) 35 - 45 Minuten	180 Euro	15 Euro	
A/2	Musikalische Früherziehung (MFE) (8 Teilnehmer) 45 Minuten	204 Euro	17 Euro	
A/3	Musik - ABC, Musiklehre und Gehörbildung ohne Hauptfach Gruppenunterricht 45 Minuten	204 Euro	17 Euro	
A/4	Ensemble ohne Hauptfach	72 Euro	6 Euro	4 Euro / Monat
B/1	Musikschulgruppenunterricht (ab 2 Teilnehmer; 45 Minuten)	324 Euro	27 Euro	4 Euro / Monat
B/2	Musikschuleinzelunterricht 30 Minuten	396 Euro	33 Euro	4 Euro / Monat
B/3	Musikschuleinzelunterricht 45 Minuten	540 Euro	45 Euro	4 Euro / Monat
C	Sonderkurse	unter Berücksichtigung der Kosten wird eine einmalige Gebühr festgelegt.		
D / 1	Leistungsorientierter Musikschuleinzelunterricht 30 Minuten	360 Euro	30 Euro	4 Euro / Monat
D / 2	Leistungsorientierter Musikschuleinzelunterricht 45 Minuten	480 Euro	40 Euro	4 Euro / Monat
D / 3	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	480 Euro	40 Euro	4 Euro / Monat
E/1	Kunstschulgruppenunterricht 45 Minuten	288 Euro	24 Euro	4 Euro / Monat
E/2	Kunstschulgruppenunterricht 90 Minuten	366 Euro	30,50 Euro	4 Euro / Monat

Der Erwachsenenauflage wird ab dem 26. Lebensjahr erhoben. Die Berechnung erfolgt ab dem folgenden Monat nach dem Erreichen des 26. Lebensjahres.

Unterrichtsmaterialien sind mit diesen Gebühren nicht abgegolten.

Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern (Musiktheorie und Gehörbildung, Chöre, Instrumentalensembles, Kammermusik, Orchester, Combo u.a.) werden keine Gebühren erhoben, wenn der Teilnehmer ein Hauptfach der Musik- und Kunstschule belegt. (Kategorien B, D und E).

Mieten

Für das Mieten von schuleigenen Mietinstrumenten und Geräten zu Übungszwecken wird pro Überlassung eine monatliche Miete erhoben

Instrumentenmiete im 1. Jahr	9 Euro / Monat
Instrumentenmiete im 2. Jahr	14 Euro / Monat
Instrumentenmiete ab dem 3. Jahr	19 Euro / Monat

Für eine Fremdnutzung von Räumen der Musik- und Kunstschule Stendal werden Mieten von 15 Euro bis 40 Euro pro angefangener Stunde erhoben. Die Miethöhe richtet sich nach der Anzahl der benötigten Räumlichkeiten. Sondernutzungen zu Übungszwecken können mit der Schulleitung vereinbart werden. Die Bedingungen werden jeweils in einem Mietvertrag vereinbart.

Bearbeitungsgebühr

Für die Ersteinstellung in den Unterricht der Musik- und Kunstschule wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 5 Euro erhoben.

Vgem Stendal-Uchtetal, Stendal als Trägergemeinde

SG Gemeindeangelegenheiten

Gemeinde Heeren

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren in der Sitzung vom 13.11.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		der Gesamtbetrag	
erhöht um	vermindert um	Bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt			
Die Einnahmen	34.600 EUR	468.500 EUR	503.100 EUR
Die Ausgaben	34.600 EUR	468.500 EUR	503.100 EUR
b) im Vermögenshaushalt			
Die Einnahmen	36.800 EUR	409.500 EUR	446.300 EUR
Die Ausgaben	36.800 EUR	409.500 EUR	446.300 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird von bisher 90.000 EUR auf neu 110.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird nicht verändert.

§ 7

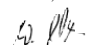
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 04.12.2008 bis 18.12.2008 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Heeren, 13.11.2008



Eckhardt
Bürgermeister

Vgem Stendal-Uchtetal, Stendal als Trägergemeinde

SG Gemeindeangelegenheiten

Gemeinde Uenglingen

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in der Sitzung vom 19.11.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		der Gesamtbetrag	
erhöht um	vermindert um	Bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt			
Die Einnahmen	15.600 EUR	816.200 EUR	831.800 EUR
Die Ausgaben	15.600 EUR	816.200 EUR	831.800 EUR
b) im Vermögenshaushalt			
Die Einnahmen	207.900 EUR	899.600 EUR	691.700 EUR
Die Ausgaben	207.900 EUR	899.600 EUR	691.700 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird nicht verändert.

§ 7


Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 04.12.2008 bis 18.12.2008 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Uenglingen 19.11.2008


Tüngler,
Bürgermeisterin

Vgem Stendal-Uchtetal, Stendal als Trägergemeinde SG Gemeindeangelegenheiten

Gemeinde Groß Schwecten

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Schwecten in der Sitzung vom 12.11.2008 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			Bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	11.400 EUR		533.500 EUR	522.100 EUR
Die Ausgaben		11.400 EUR	533.500 EUR	522.100 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen	34.300 EUR		415.500 EUR	381.200 EUR
Die Ausgaben		34.300 EUR	415.500 EUR	381.200 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird nicht verändert.

§ 7

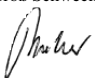
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 04.12.2008 bis 18.12.2008 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Groß Schwecten, 12.11.2008


Müller
Bürgermeister

VGem Tangerhütte-Land

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in der

Gemeinde Weißewarte am 08.02.2009 in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl wird folgendes bekannt gemacht:

Bei der Gemeinde Weißewarte Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Landkreis Stendal, ist die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab dem 30.05.2009 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Weißewarte hat zur Zeit 440 Einwohner.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erfolgt auf 7 Jahre. Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gezahlt. Notwendiger Verdienstausfall und notwendige Auslagen werden erstattet.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am Sonntag, 08.02.2009, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, 22.02.2009, statt.

Wahlberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder wer einen Wahlschein erhalten hat. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt.

Einreichung von Bewerbungen:

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sowie Staatsangehörige aus anderen Staaten der Europäischen Union, die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerberin/der Bewerber muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung und endet am 13.01.2009, 18.00 Uhr.

Bewerbung:

Die Bewerbung muss mindestens den Namen, den Vornamen, die Anschrift der Hauptwohnung, den Beruf und den Tag der Geburt enthalten. Diese Angaben können formlos erfolgen. Weiterhin müssen der Bewerbung gemäß § 59 Abs. 1 GO LSA 3 **Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten** der Gemeinde Weißewarte auf einem **amtlichen Formblatt** beigelegt werden.

Wird ein Bewerber über eine Partei oder Wählergruppe nominiert, ist auf einem **amtlichen Formblatt eine Unterstützungserklärung** der Partei oder Wählergruppe mit einzureichen.

Aus dieser Unterstützungserklärung muss erkennbar sein, dass sich auf einer Sitzung der Partei oder Wählergruppe die Mehrheit der zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für die Unterstützung der Bewerberin/des Bewerbers ausgesprochen hat (§ 21 Abs. 10 S. 1 i.V.m. § 24 KWG).


Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben weiterhin auf einem **amtlichen Formblatt** (Anlage 8a der Kommunalwahlordnung LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, ist keine Unterstützungsunterschrift erforderlich.

Alle erforderlichen **amtlichen Formblätter** können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte angefordert werden oder sind während der Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt erhältlich.

Die Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl Gemeinde Weißewarte“ unter folgender Anschrift einzureichen:

Gemeinde Weißewarte
über VGem „Tangerhütte-Land“
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte


Bürgermeister


Wahlleiter

VGem Tangerhütte-Land

Allgemeinverfügung

Verlängerte Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006 (GVBl. LSA 2006, S. 528) werden folgende Ladenöffnungszeiten in der Stadt Tangerhütte erlaubt:

14. Dezember 2008 von 14:00 bis 18:00 Uhr

Die Vorschriften des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (Arbeitszeitrechtsgesetz) vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170), in der zurzeit gültigen Fassung, des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 1983), in der zurzeit gültigen Fassung, und des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BG-

Bl. I. S. 2318), in der zurzeit gültigen Fassung, sind zu beachten.

Begründung:

Gemäß § 3 LÖffZeitG LSA Satz 1 dürfen Verkaufsstellen von Montag bis Freitag von 0:00 bis 24:00 Uhr und am Samstag von 0:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 LÖffZeitG LSA kann die zuständige Behörde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden.

Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11:00 bis 20:00 Uhr nicht überschreiten.

Der besondere Anlass besteht in diesem Fall in der Vorweihnachtszeit durch den 3. Advent. Weiterhin ist gemäß § 9 Abs. 2 LÖffZeitG LSA darauf zu achten, dass Arbeitnehmer in den Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen, hier am **14.12.2008**, während der zugelassenen Öffnungszeiten von 14:00 bis 18:00 Uhr und höchstens 30 Minuten zur Vor- und Nachbereitung beschäftigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ Widerspruch erhoben werden.

Tangerhütte, den 19.11.2008

Birgit Schäfer

Birgit Schäfer
Leiterin der Verwaltungsgemeinschaft
„Tangerhütte-Land“



Vgem Bismark/Kläden

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2008 der Stadt Bismark

1. Nachtragssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bismark am 16.10.2008 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher festgesetzt.	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	70.200,00	--	3.168.000,00	3.238.200,00
die Ausgaben	70.200,00	--	3.168.000,00	3.238.200,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	--	530.600,00	1.391.800,00	861.200,00
die Ausgaben	--	530.600,00	1.391.800,00	861.200,00

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 465.000,00 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden - nicht - geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11 in Bismark öffentlich aus.

Der Termin wird bekannt gegeben.

Bismark, den 16.10.2008

G. Wolter

Wolter
(Bürgermeisterin)



Bekanntmachung

Die Nachtragssatzung der Stadt Bismark (Altmark) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegt die Satzung in der Zeit vom

08.12. - 16.12.2008

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39629 Bismark, Breite Straße 11, öffentlich aus.

Landesamt für Umweltschutz Halle

Information des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt an die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gemeinde Tangerhütte bezüglich der Erarbeitung eines Managementplans für das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet (EU SPA) „Mahlpfulher Fenn“

Das oben genannte Gebiet gehört zum Europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000.

In ihm leben bedrohte Arten und kommen Lebensraumtypen vor, für deren Erhalt die Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der Europäischen Union (FFH-Richtlinie) in besonderer Verantwortung steht. Es besteht die Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen zu sichern. Um dies natur-schutzfachlich qualifiziert auszuführen, soll für das Mahlfulher Fenn ein sogenannter Managementplan erarbeitet werden. Dieser wird Maßnahme-Vorschläge enthalten, um die Vorgaben der FFH-Richtlinie zu erfüllen. Der Managementplan ist ein Fachplan und entfaltet keine rechtsverbindliche Wirkung.

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt hat das Büro RANA - Büro für Ökologie & Naturschutz (Halle/Saale) beauftragt, ein solches naturschutzfachliches Gutachten zu erarbeiten. Im Rahmen dessen werden auch Kartierungen und Erfassungen im Gelände notwendig. Gemäß §57 Abs.1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet, diese Arbeiten zu dulden.

Wasserverband Stendal-Osterburg

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 19. November 2008 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Verbandsversammlung hat am 19.11.2008 den Jahresabschluss 2007 mit folgenden Daten festgestellt:

Bilanzsumme	184.300.488,58 Euro
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	166.439.629,72 Euro
das Umlaufvermögen	17.857.190,49 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	3.668,37 Euro
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	32.279.181,85 Euro
den Sonderposten für Investitionszuschüsse	37.100.129,11 Euro
die empfangenen Ertragszuschüsse	19.859.060,11 Euro
die Rückstellungen	5.023.818,74 Euro
die Verbindlichkeiten	90.037.852,34 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	446,43 Euro
Jahresverlust	609.337,71 Euro
Summe der Erträge	18.363.012,68 Euro
Summe der Aufwendungen	18.972.350,39 Euro

Es wurde der Beschluss gefasst, den im Bereich Trinkwasser entstandenen Gewinn in Höhe von 406.621,85 Euro der Allgemeinen Rücklage zuzuführen und den im Bereich Abwasser entstandene Verlust in Höhe von 1.015.959,56 Euro der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Wasserverbandes Stendal-Osterburg

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und

die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die

Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 30. Juni 2008

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Reinhard Wilbig
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2007 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss zum 31.12.2007 den folgenden Feststellungsvermerk:

"Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30.06.2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 beauftragte PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

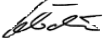
Stendal, den 12.11.2008

gez. Mosow
Amtsleiter

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 19.11.2008 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht des Jahres 2007 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 5.1.2009 bis 19.1.2009 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 20.11.2008


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

Satzung

des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBL LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBL LSA S. 128) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (KGK-LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBL S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 20.12.2005 (GVBL LSA S. 808), der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG-AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBL LSA S. 580), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 09.11.2004 (GVBL S. 770) sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBL LSA S. 698) und des § 5 der Verbandssatzung vom 13.10.2005 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 19.11.2008 folgende Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

1. Der Wasserverband Stendal-Osterburg wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Direktleitungen, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen), an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

2. Die Einleitung ist abgabefrei,

a) soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird,

b) soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird,

c) wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

Abgabeschuldner

1. Bei Kleininleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem WVSO Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

2. Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Beim Wechsel des Abgabeschuldners geht die Abgabeschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderhalbjahres auf den neuen Abgabeschuldner über. Wenn der bisherige Schuldner die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Wasserverband entfallen, neben dem neuen Schuldner.

§ 3

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleininleitungen

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück am 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, mit Hauptwohnsitz dort behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

2. Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab dem 01.01.2002 **17,90 Euro/Jahr.**

§ 4

Entstehung und Beendigung der Abgabeschuld

1. Für Kleininleitungen entsteht die Abgabeschuld für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Einleitung folgt.

2. Die Abgabeschuld für Kleininleitungen erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabeschuldner den anderweitigen, rechtmäßigen Wegfall dem WVSO schriftlich anzeigt.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Festsetzungsbescheid).

2. Die Abgabe ist am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabeschuldners

Der Abgabeschuldner hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat er jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt derjenige, der die Regelung des § 6 dieser Satzung zuwider handelt, sofern dies zu einer Abgabengefährdung führt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **10.000 Euro** geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01.01.2009** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom **25.10.1999** außer Kraft.

Osterburg, den 20.11.2008

Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Entgelte Abwasser gültig ab 01.01.2009

Grundpreis: Vollenleiter je Anschluss 159,00 /Jahr

Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Evangelische Kirchengemeinde Tangerhütte

Gebührentarif

gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinden Tangerhütte und Mahlpfuhl

I. Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten für die Dauer von 35 Jahren in Tangerhütte und von 25 Jahren in Mahlpfuhl gemäß § 15 der Friedhofssatzung vom 27.8.2007

(a) in Tangerhütte

- | | |
|--|-------------|
| 1. für eine Grabstelle: | 315,00 Euro |
| 2. für jede weitere Grabstelle: | 315,00 Euro |
| 3. für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Grabstelle: | 130,00 Euro |
| 4. die Gebühr für einen Urnenplatz in der Urnengemeinschaftsgrabanlage beträgt für 25 Jahre einschließlich der Grabplatte ohne Beschriftung: | 600,00 Euro |

(b) in Mahlpfuhl

- | | |
|--|-------------|
| 1. für eine Grabstelle: | 150,00 Euro |
| 2. für jede weitere Grabstelle: | 150,00 Euro |
| 3. für die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage für 25 Jahre : | 300,00 Euro |
| 4. für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Grabstelle: | 80,00 Euro |

II. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 15 der Friedhofssatzung vom 27.08.2007

je Grabstelle und angefangenem Jahr

(a) in Tangerhütte

- | | |
|---|------------|
| 1. bei Wahlgrabstätten (für eine Grabstelle): | 9,00 Euro |
| 2. Verlängerung eines Platzes in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (bei Doppelbelegung gemäß § 16 (6) der Friedhofssatzung): | 15,00 Euro |

(b) in Mahlpfuhl

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei Wahlgrabstätten (für eine Grabstelle): | 6,00 Euro |
|---|-----------|

III. Gebühren für die Benutzung der Kirche

(a) in Tangerhütte

in den Monaten November - April bei möglicher Heizung zusätzlich 75,00 Euro

10,00 Euro

(b) in Mahlpfuhl 50,00 Euro

Kirchenmitgliedern kann diese Gebühr erlassen werden.

IV: Beerdigungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| 1. bei der Bestattung in einem Wahlgrab | 0,00 Euro |
| 2. bei der Bestattung von Aschenresten in einer Grabstätte für Erdbestattungen oder einer Urnenwahlgrabstätte je Urne | 0,00 Euro |
| 3. für die Bestattung an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50% auf die Tarifstellen Nr. IV. 1 bis 2 | |

V. Grabmalgebühren

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales | 0,00 Euro |
| 2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit eines Grabmales außer bei liegenden Grabmalen: je angefangenem Jahr | 0,00 Euro |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(a) in Tangerhütte

- | | |
|---|-----------|
| 1. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und angefangenem Jahr | 9,00 Euro |
|---|-----------|

(b) in Mahlpfuhl

- | | |
|---|-----------|
| Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und angefangenem Jahr: | 5,00 Euro |
|---|-----------|

VII. Sonstige Gebühren, Sonder- und Nebenleistungen

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für die Überlassung der Friedhofsatzung | 0,00 Euro |
| 2. Für die Überlassung der Friedhofsgebührensatzung | 0,00 Euro |
| 3. Für das Ausstellen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen | 0,00 Euro |
| 4. Gebühr zur Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr | 0,00 Euro |
| 5. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle | 0,00 Euro |
| 6. Grabkasten-Miete nach Beisetzung | 20,00 Euro |
| 7. Glockenläuten (Tangerhütte und Mahlpfuhl) | 10,00 Euro. |

Tangerhütte, den 17.11. 2008

Für den Gemeindevorstand (Siegel)

Vorsitzende:	Schrot
Mitglied:	Flör
Mitglied:	Wegener

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk

Stendal, den 24.11.2008

gez. Bremer

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31